MARKTGEMEINDE
WEISSENSTEIN

AMTSLEITUNG
Datum: **1. Juli 2025**
Zahl: 850-3/2025/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel
Telefon: 04245 2385–23
Fax: 04245 2385–29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 850-3/2025/SA, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.95/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein wird von der Marktgemeinde Weißenstein ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2000 Euro.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Zl. 850-3/2023/SA des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein von 12. Dezember 2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasserschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

Marktgemeinde Weißenstein AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Weißenstein
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-14T13:40:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1912208968
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.weissenstein.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	